

## Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaften vom 1. April 2021 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) haben die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Erziehungswissenschaft, die Fakultät für Soziologie sowie die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

### 1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Soziologie und die Technische Fakultät bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gemeinsam den Studiengang „Interdisziplinäre Medienwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) und „Master of Arts“ (M.A.) an. Wann welcher Grad verliehen wird, richtet sich nach dem Schwerpunkt des Studiums und wird in Ziffer 6 Curriculum differenziert ausgewiesen.

### 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
  - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die\*der Bewerber\*in den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
  - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
  - c) Wünschenswert wäre es, wenn den Bewerbungsunterlagen eine Ausarbeitung von maximal 1500 Worten (z.B. in Form eines tabellarischen Lebenslaufes) in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden beigefügt wird.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, medien- oder kommunikationswissenschaftliche Inhalte aufweist und wenn die Voraussetzungen von Absatz 4 und 6 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Medienkulturwissenschaft und/oder Medienlinguistik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Mediensoziologie und/oder Medientheorien in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Texttechnologie in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Bildverarbeitungstechnologie und/oder Medieninformatik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Qualitative und quantitative Methoden der Medien- oder Sozialforschung in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Medienpraxis bzw. praktische Medienkompetenz in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Medienpädagogik und/oder Mediendidaktik in Abhängigkeit des Umfangs:	0-3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,0 bis 1,3:	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,4 bis 1,7:	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 1,8 bis 2,1:	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,2 bis 2,5:	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 2,6 bis 2,9:	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,0 bis 3,3:	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses von 3,3 bis 3,6:	3
<b>Gesamtsumme</b>	<b>0-30</b>

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so wird an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Liegt keine vorläufige Abschlussnote vor, dann kann das arithmetische Mittel über die Einzelnoten verwendet werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 14 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird für das jeweilige Kriterium das arithmetische Mittel der vergebenen Punkte der prüfungsberechtigten Personen gebildet.
- (6) Bewerber\*innen erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 15 Punkte erhalten. Bewerber\*innen erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen und/oder nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 15 Punkte erreichen,
- (7) Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

**3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)**

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber\*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber\*innen zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerber\*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

**4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)**

- entfällt -

**5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)**

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

**6. Curriculum**

**a. Fachliche Basis**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
39-Inf-EI	Einführung in die Informatik <sup>1</sup>	1.	5	
23-MeWi-Einf-II	Einführungsmodul II <sup>1</sup>	1. o. 2.	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>15</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

<sup>1</sup> Je nach erstem qualifiziertem Hochschulabschluss ist es möglich, dass Studierende die Kompetenzen eines oder beider Einführungsmodule bzw. einzelner Elemente bereits nachgewiesen haben. Erfolgt eine entsprechende Anerkennung müssen die Studierenden Kompensationsleistungen erbringen, um mit dem Masterabschluss insgesamt 300 LP zu erwerben. Im entsprechenden LP Umfang der Anerkennung sind Module im Wahlpflichtbereich M.A. II bzw. Wahlpflichtbereich M.Sc. II zu studieren.

**b. Profilphase**

Je nach Wahl im Wahlpflichtbereich wird der „Master of Arts“ (M.A.) oder der „Master of Science“ (M.Sc.) erworben. Für den Erwerb des „Master of Arts“ (M.A.) muss das Profilstudium unter aa. Profilstudium Master of Arts (M.A.) studiert werden. Für den Erwerb des „Master of Science“ (M. Sc.) ist das Profilstudium unter bb. Profilstudium Master of Science zu studieren.

aa. Profilstudium Master of Arts (M.A.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
<b>Wahlpflichtbereich Master of Arts. I</b>				
23-MeWi-HM3	Texttechnologien	1 o. 2 o. 3	15	
<i>oder</i>				
23-MeWi-HM3a	Mathematisch-linguistische Sprachmodellierung	1 o. 2 o. 3	15	
<i>oder</i>				
Es sind Module im Umfang von 15 LP aus dem Modulpool Bildverarbeitungstechnologien zu wählen. Es muss mindestens ein benotetes Modul gewählt werden.			15	
<b>Wahlpflichtbereich Master of Arts II</b>				
Es sind Module im Umfang von 45 LP zu studieren, wobei aus den nachfolgend genannten Modulen und den Modulen 23-MeWi-HM3 und 23-MeWi-HM3a sowie den Modulen des Modulpool Bildverarbeitungstechnologien gewählt werden kann, sofern diese noch nicht studiert wurden.				
23-MeWi-HM1	Medien, Sprache und Kultur	1 o. 2 o. 3	15	
23-MeWi-HM5	Praxis-Umgang mit Medien	1 o. 2 o. 3	15	
25-MeWi-HM6	(Neue) Medien und Lernen	1 o. 2 o. 3	15	
30-MeWi-HM2	Medien und Gesellschaft	1 o. 2 o. 3	15	
30-MeWi-HM4	Methoden der Medienforschung	1 o. 2 o. 3	15	
23-MeWi-Pr	Praktikum	2 o. 3	10	
23-MeWi-MP	Masterprojekt	4	30	23-MeWi-Einf-II, 23-MeWi-Pr, 39-Inf-EMI oder 39-Inf-EI
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Es können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			5	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. Profilstudium Master of Science (M. Sc.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
<b>Wahlpflichtbereich Master of Science I</b>				
Es ist <i>eines</i> der Module 23-MeWi-HM3 <i>oder</i> 23-MeWi-HM3a zu studieren <i>und</i> Module im Umfang von 15 LP aus dem Modulpool Bildverarbeitungstechnologien zu studieren. Von den gewählten Modulen aus dem Modulpool Bildverarbeitungstechnologien muss ein Modul benotet sein.				
23-MeWi-HM3	Texttechnologien	1 o. 2 o. 3	15	
23-MeWi-HM3a	Mathematisch-linguistische Sprachmodellierung	1 o. 2 o. 3	15	
<b>Wahlpflichtbereich Master of Science II</b>				
Es sind Module im Umfang von 30 LP zu studieren, wobei aus den nachfolgend genannten Modulen und den Modulen 23-MeWi-HM3 und 23-MeWi-HM3a sowie den Modulen des Bereichs Bildverarbeitungstechnologien gewählt werden kann, sofern diese noch nicht studiert wurden.				
23-MeWi-HM1	Medien, Sprache und Kultur	1 o. 2 o. 3	15	
23-MeWi-HM5	Praxis-Umgang mit Medien	1 o. 2 o. 3	15	
25-MeWi-HM6	(Neue) Medien und Lernen	1 o. 2 o. 3	15	
30-MeWi-HM2	Medien und Gesellschaft	1 o. 2 o. 3	15	
30-MeWi-HM4	Methoden der Medienforschung	1 o. 2 o. 3	15	
23-MeWi-Pr	Praktikum	2 o. 3	10	
23-MeWi-MP	Masterprojekt <sup>1</sup>	4	30	23-MeWi-Einf-II, 23-MeWi-Pr, 39-Inf-EMI oder 39-Inf-EI
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Es können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			5	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>120</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

<sup>1</sup> Das Masterprojekt muss sich aus einem der Module des Wahlpflichtbereichs Master of Science I entwickeln.

cc. **Modulpool Bildverarbeitungstechnologien**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
<b>Modulpool Bildverarbeitungstechnologien</b> Es kann nur eines der Module 39-Inf-10 und 39-Inf-DBM_NI gewählt werden.				
39-Inf-10	Datenbanken	1 o. 3	5	
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	1 o. 3	10	
39-Inf-BMI	Brain-Machine Interfaces	1 o. 3	5	
39-Inf-CG	Grundlagen der Computergrafik	1 o. 3	10	
39-Inf-DBM_NI	Einführung in Datenbanken und Modellierung für Nicht-InformatikerInnen	1 o. 3	5	
39-Inf-GMBV	Grundlegende Methoden der Bildverarbeitung	1 o. 3	5	
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	1 o. 3	10	39-Inf-1 oder 39-Inf-3
39-Inf-AOBV	Anwendungsorientierte Bildverarbeitung	2	5	
39-Inf-ATMI	Ausgewählte Themen der Medieninformatik	2	5	
39-Inf-DB2	Datenbanken II	2	5	
39-Inf-DMGS	Farbe in der digitalen Mediengestaltung	2	5	
39-Inf-IV	Information Visualization	2	5	

7. **Modulstrukturtabelle**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-MeWi-Einf-II	Einführungsmodul II	10		3	1		
23-MeWi-HM1	Medien, Sprache und Kultur	15		3	1		
23-MeWi-HM3	Texttechnologien	15		3	1		
23-MeWi-HM3a	Mathematisch-linguistische Sprachmodellierung	15		4	1		
23-MeWi-HM5	Praxis-Umgang mit Medien	15		3	1		
23-MeWi-MP	Masterprojekt	30	23-MeWi-Einf-II, 23-MeWi-Pr, 39-Inf-EMI oder 39-Inf-EI		1		
23-MeWi-Pr	Praktikum	10					1
25-MeWi-HM6	(Neue) Medien und Lernen	15		2	1		
30-MeWi-HM2	Medien und Gesellschaft	15		2	1		
30-MeWi-HM4	Methoden der Medienforschung	15		2	1		
39-Inf-10	Datenbanken	5			1		
39-Inf-11	Mensch-Maschine-Interaktion	10			1		1
39-Inf-AOBV	Anwendungsorientierte Bildverarbeitung	5					1
39-Inf-ATMI	Ausgewählte Themen der Medieninformatik	5					1
39-Inf-BMI	Brain-Machine Interfaces	5			1		
39-Inf-CG	Grundlagen der Computergrafik	10					1
39-Inf-DB2	Datenbanken II	5			1		

39-Inf-DBM_NI	Einführung in Datenbanken und Modellierung für Nicht-InformatikerInnen	5					1
39-Inf-DMGS	Farbe in der digitalen Mediengestaltung	5		1	1		
39-Inf-EI	Einführung in die Informatik	5			1		
39-Inf-GMBV	Grundlegende Methoden der Bildverarbeitung	5					1
39-Inf-IV	Information Visualization	5			1		
39-Inf-VR	Virtuelle Realität	10	39-Inf-1 oder 39-Inf-3				2

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 60-120 Minuten
- Hausarbeit im Umfang von 12-20 Seiten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten oder 30-40 Minuten
- Referat mit Ausarbeitung: Vortrag (30-45 Minuten) mit Ausarbeitung (5-10 Seiten)
- Portfolio: Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Portfolios dienen dazu, Lernerfahrungen und -erfolge zu erfassen und Lernstrategien zu planen. Mit Hilfe des Portfolios sollen die Arbeitsergebnisse eines Studierenden aus einer Veranstaltung/einem Modul dokumentiert werden. Ein Portfolio kann verschiedene Arbeiten von Exzerpten und Literaturrecherchen bis zu Lerntagebüchern oder Referaten enthalten und entspricht dem Aufwand einer Hausarbeit. Die DozentInnen entscheiden jeweils, welche Leistungen für das Portfolio zu erbringen sind, dies kann je nach didaktischem Konzept der Veranstaltung/des Moduls für alle Studierenden gleich sein, es kann aber auch individuell vereinbart werden. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend und in der Regel wöchentlich gestellt werden, und Abschlussklausur (60-90 Minuten) oder mündlicher Abschlussprüfung (20-30 Minuten). Mitarbeit in den Übungsgruppen (Zweimaliges Vorrechnen von Übungsaufgaben nach Aufforderung.) Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (50% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte).
- Portfolio mit Abschlussprüfung: Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte, individuelles Erläutern von Aufgaben) und abschließende mündliche Prüfung (15-25 min). Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.
- Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend und in der Regel wöchentlich gestellt werden, und Abschlussprojekt. Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (50% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte). Die Abschlussprüfung umfasst die Entwicklung einer eigenen Datenbank und Webseite zur Datenabfrage und -eingabe.
- Bericht, der die theoretische Reflexion über die Erfahrungen während des Praktikums beinhaltet im Umfang von ca. 10 Seiten einschließlich Praktikumsnachweis.
- Projekt mit Ausarbeitung: praktische Arbeit und schriftliche Ausarbeitung im Projekt (10-15 Seiten)
- Projekt mit Ausarbeitung / Dokumentation im Umfang von ca. 15-20 Seiten (nicht eingerechnet Programmiercode) oder eines größeren Projekts mit schriftlicher Dokumentation von ca. 8-12 Seiten.
- Projekt mit Ausarbeitung / Dokumentation in Form eines medienpraktischen Produkts mit kurzer Dokumentation im Umfang von 4-8 Seiten
- Projekt mit Ausarbeitung: Design, Implementierung und Evaluation einer Nutzerschnittstelle
- Projekt mit Ausarbeitung: erfolgreiche Bearbeitung eines Gruppenprojekts: kurzer Vortrag (20-30 Minuten), Demonstration und kurze Ausarbeitung (3-7 Seiten)
- Projekt mit Ausarbeitung: Programmierprojekt in der Gruppe erfolgreich erstellen und präsentieren, das Programm schriftlich im Umfang von ca. 5 Seiten dokumentieren.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang „Interdisziplinäre Medienwissenschaft“ dienen dazu die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu vertiefen und/oder selbständig anzuwenden. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Bearbeiten von Übungsaufgaben, das Lesen, das Vorbereiten kleinerer Präsentationen sowie Diskutieren
- und/oder Referieren von Texten oder durch die Durchführung von Programmieraufgaben
- Referat im Rahmen des Seminars im Umfang von 25 Minuten und eine schriftliche Zusammenfassung von einer Seite.

(3) Das Masterprojekt (Masterarbeit) ist eine betreute Eigenarbeit. Dieses kann nach Rücksprache mit den betreuenden Lehrenden sowohl eine schriftliche Abschlussarbeit als auch ein medienpraktisches Projekt, wie beispielsweise eine Lernsoftware-CD oder eine Konzeption für ein medienwissenschaftlich orientiertes Projekt sein. Im Fall eines medienpraktischen Projekts ist ebenfalls eine schriftliche Ausarbeitung zu einer medienwissenschaftlichen Fragestellung in Anlehnung an die Konzeption des Projekts einzureichen. Die Gutachter

bewerten die Umsetzung des medienpraktischen Produkts und die schriftliche Ausarbeitung zu gleichen Teilen. Die Konzeption der inhaltlichen und formalen Gestaltung muss theoretisch und methodisch fundiert erfolgen und darüber hinaus empirisch geprüft und evaluiert werden. Umfang und Ziel des Projekts bzw. der Arbeit sind durch den Erstgutachter festzulegen. Anschließend erfolgt eine Anmeldung anhand des entsprechenden Formulars beim Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Die Masterarbeit soll einen Umfang von ca. 70-80 Seiten haben, die Ausarbeitung zu einem praktischen Projekt sollte ca. 30-40 Seiten umfassen. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft abzugeben.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaften eingeschrieben haben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2020/2021 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaften eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2022 auf der Grundlage der Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Interdisziplinäre Medienwissenschaften vom 2. Oktober 2017 abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2022/2023 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet der\*die Dekan\*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

## 10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz für Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2021, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 15. März 2021, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 18. März 2021 sowie des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 27. Januar 2021.

Bielefeld, den 1. April 2021

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer